

**adidas AG
Herzogenaurach**

**ISIN: DE0005003404
ISIN: DE000A0L1KK7**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, den 7. Mai 2009, 10.30 Uhr

in der Fürther Stadthalle, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

[1] Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts für die adidas AG und des Konzernlageberichts, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

[2] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der adidas AG zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 237.409.047,08 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. EUR 96.757.756,00 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 140.651.291,08 auf neue Rechnung. Die Dividende ist am 8. Mai 2009 zahlbar.

Gesamtbetrag der Dividende	EUR 96.757.756,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 140.651.291,08

Bilanzgewinn	EUR 237.409.047,08

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms im Jahr 2008 von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien sind unter Herabsetzung des Grundkapitals im Geschäftsjahr 2008 eingezogen worden. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit oder ohne anschließender Einziehung oder Veräußerung erworbener Aktien) die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags und eine entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

[3] Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

[4] Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

[5] Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 7. Mai 2009. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammzusetzen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Für die Wahlen ist Einzelwahl vorgesehen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als von der Hauptversammlung zu wählende Mitglieder die bisherigen Mitglieder

Dr. Stefan Jentzsch

wohnhaft in Kronberg

Geschäftsführer der SB Asset Management GmbH, Kronberg

Igor Landau

wohnhaft in Paris, Frankreich

Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Aventis S.A., Paris, Frankreich

Willi Schwerdtle

wohnhaft in Hofheim am Taunus
Geschäftsführer der Procter & Gamble GmbH, Schwalbach am Taunus

Christian Tourres

wohnhaft in Lungern, Schweiz
Ehemaliges Vorstandsmitglied der adidas AG, Herzogenaurach

sowie

Herbert Kauffmann

wohnhaft in Stuttgart
Senior Vice President der Daimler AG, Stuttgart

Alexander Popow

wohnhaft in Moskau, Russland
Vorsitzender der RFSO „Lokomotiv“, Moskau, Russland

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung für die Zeit ab Beendigung der Hauptversammlung vom 7. Mai 2009 bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

[6] Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Abs. 2 der Satzung

Durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sollen auch die Bestimmungen über die Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung geändert werden. Dem soll im Vorgriff Rechnung getragen werden. Ferner sollen die in der Vergangenheit erprobten Formen der Stimmrechtsvertretung ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 21 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „2. *Der Aktionär kann sich in der Hauptversammlung vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt, genügt die Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so genügt es, dass die Vollmacht bis zum letzten Tag vor der Hauptversammlung schriftlich oder per Telefax unter der in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Adresse zugeht, oder dass die Vollmacht bis zum Ende der Generaldebatte elektronisch über die in der Einladung zur Hauptversammlung benannte Internetseite, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, erteilt wird.“*

[7] Beschlussfassung über die Änderung von § 22 der Satzung

Das Aktiengesetz sieht die Möglichkeit vor, den Versammlungsleiter der Hauptversammlung durch entsprechende Satzungsregelung zu ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit haben die börsennotierten deutschen Aktiengesellschaften mittlerweile überwiegend Gebrauch gemacht. Auch die Satzung der adidas AG soll diesem Standard angepasst werden, um sicherzustellen, dass der Versammlungsleiter bei Bedarf alle gebotenen Maßnahmen ergreifen kann, um einen effizienten Ablauf der Hauptversammlung zu gewährleisten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Überschrift zu § 22 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitz in der Hauptversammlung, Leitung der Hauptversammlung“

- b) § 22 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmungen, ebenso wie die Art der Abstimmung. Der Versammlungsleiter bestimmt ferner die Reihenfolge der Redner. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.“

[8] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, das Grundkapital bis zum 19. Juni 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge um bis zu EUR 64.062.500 zu erhöhen, wird mit Wirkung der Eintragung der Neufassung des § 4 Abs. 2 der Satzung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 50.000.000 geschaffen.

Hierzu wird § 4 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„2. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 50.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.“

[9] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital bis zum 15. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 12.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wird mit Wirkung der Eintragung des neuen § 4 Abs. 3 der Satzung in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 25.000.000 geschaffen.

Hierzu wird § 4 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist für die Dauer von drei Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 25.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).“

(10) Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung sowie der Ermächtigung zum Ausschluss von Andienungs- und Bezugsrechten; Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die in der letzten Hauptversammlung am 8. Mai 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 7. November 2009 aus. Der Vorstand hat am 29. Januar 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, am 30. Januar 2008 mit einem Aktienrückkaufprogramm zu beginnen, das zunächst auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 erteilten Ermächtigung eingeleitet und am 21. Mai 2008 aufgrund der von der Hauptversammlung am 8. Mai 2008 erteilten Ermächtigung fortgesetzt wurde. Die Gesellschaft hat insgesamt 4.671.225 eigene Aktien (dies entsprach 2,36 % des Grundkapitals am 14. Dezember 2008) im Rahmen des aufgrund der Ermächtigung vom 8. Mai 2008 fortgesetzten Aktienrückkaufprogramms erworben und am 15. Dezember 2008 unter Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 198.186.737 auf EUR 193.515.512 eingezogen. Der Vorstand wird die Hauptversammlung am 7. Mai 2009 über das Aktienrückkaufprogramm aufgrund der Ermächtigung vom 8. Mai 2008 unterrichten.

Um auch in Zukunft in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben, soll der Vorstand erneut und unter Aufhebung des derzeit bestehenden Beschlusses zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 7. Mai 2009 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung am 7. Mai 2009 wirksam und gilt bis zum 6. November 2010. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden.

Der Erwerb erfolgt (i) über die Börse, (ii) mittels eines öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (iv) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre.

- Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag

der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden drei Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vom sechsten bis dritten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
- Im Falle einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Annahme der Verkaufsofferten um nicht mehr als 10 % über- und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%- bzw. 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte zur Verfügung gestellt, so werden diese den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum Grundkapital zugeteilt. Bruchteile von Andienungsrechten müssen nicht zugeteilt werden; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis und die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung von Andienungsrechten Aktien

veräußert werden können, werden nach Maßgabe der Regelungen über die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten bestimmt und ggf. angepasst.

Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Erwerbs, insbesondere eines etwaigen Kaufangebots oder einer etwaigen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die nähere Ausgestaltung etwaiger Andienungsrechte, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, der Laufzeit und ggf. ihrer Handelbarkeit.

- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
 - a) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden; im Falle eines Angebots an alle Aktionäre ist das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen. Die Aktien können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch anderweitig gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die 10%-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ggf. begeben worden sind, anzurechnen, ebenso der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Options- und/oder Wandelanleihen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht auf Aktien entfällt, die aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung ggf. ausgegeben worden sind.
 - b) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten als (Teil-)Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.
 - c) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als (Teil-)Gegenleistung dafür angeboten und veräußert werden, dass der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zur Vermarktung und/oder Entwicklung von Produkten des adidas Konzerns gewerbliche Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z. B. Marken, Namen,

Embleme, Logos und Designs, übertragen oder Lizenzen an derartigen Rechten erteilt werden.

- d) Die Aktien können zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen, die die Gesellschaft oder eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2003 oder der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 ausgegeben hat oder ausgegeben wird, verwendet werden.
 - e) Die Aktien können zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Aktienoptionsplan 1999 (MSOP) in der geltenden Fassung gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Mai 1999, geändert durch die Hauptversammlungsbeschlüsse vom 8. Mai 2002 und 13. Mai 2004 sowie durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2006, verwendet werden. Soweit die Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bestehen, liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.
 - f) Die Aktien können ferner eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- 3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, von der Gesellschaft erworbene Aktien, soweit diese nicht für einen bestimmten anderen Zweck verwendet werden müssen, unter Wahrung des Gebots der Angemessenheit der Vergütung (§ 87 Abs. 1 AktG) wie folgt zu verwenden:

Sie können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft als Vergütung in Form einer Aktientantieme übertragen werden mit der Maßgabe, dass die weitere Übertragung dieser Aktien durch das jeweilige Mitglied des Vorstands binnen einer Frist von mindestens zwei Jahren ab Übertragung (Sperrfrist) ebenso wenig zulässig ist wie die Eingehung von Sicherungsgeschäften, durch die das wirtschaftliche Risiko aus dem Kursverlauf für den Zeitraum der Sperrfrist teilweise oder vollständig auf Dritte übertragen wird. Bei der Übertragung ist für die Aktien jeweils der aktuelle Börsenkurs (auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden zeitnahen Durchschnittsbetrachtung) zugrunde zu legen. Sie können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft auch als Vergütung in Form einer Aktientantieme zugesagt werden. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Dabei tritt der Zeitpunkt der Zusage an die Stelle des Zeitpunkts der Übertragung der Aktien.

- 4) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern 2) a) bis e) und 3) verwendet werden.

- 5) Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung oder anderweitigen Verwendung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden.
- 6) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigung erforderlich ist, kann der Aufsichtsrat die Zuständigkeit dafür an einen Ausschuss übertragen.
- 7) Die durch Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Mai 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses aufgehoben und durch diesen ersetzt. Dies gilt nicht für die im vorgenannten Hauptversammlungsbeschluss erteilten Ermächtigungen zur Verwendung bereits erworbener eigener Aktien.

[11] Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Dadurch soll das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es wird lediglich eine weitere Handlungsalternative zum Erwerb eigener Aktien eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- 1) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf der Erwerb von Aktien der Gesellschaft außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu erwerben, die der Gesellschaft das Recht vermitteln, bei Ausübung der Optionen adidas-Aktien zu erwerben (Call-Optionen). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Optionen zu veräußern, die die Gesellschaft bei Ausübung der Optionen durch deren Inhaber zum Erwerb von adidas-Aktien verpflichten (Put-Optionen). Ferner kann der Erwerb unter Einsatz einer Kombination aus Call- und Put-Optionen erfolgen sowie unter Einsatz anderer Eigenkapitalderivate wie nachstehend bestimmt.

Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Call-Optionen, Put-Optionen, einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder von anderen Eigenkapitalderivaten sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

- 2) Die Optionen müssen mit einem Finanzinstitut zu marktnahen Konditionen abgeschlossen werden. Sie sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die Optionen nur mit Aktien beliefert werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 6. November 2010 erfolgt.
- 3) Der Gegenwert für eine adidas-Aktie bei Ausübung einer Call-Option darf den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag der Ausübung der Call-Option vorangehenden drei Börsenhandelstagen um bis zu 10 % über- und um bis zu 20 % unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten); dabei bleibt der Restwert der Call-Option unberücksichtigt. Der Gegenwert für eine adidas-Aktie bei Ausübung einer Put-Option darf den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Tag der Ausgabe der Put-Option vorangehenden drei Börsenhandelstagen um bis zu 10 % über- und bis zu 30 % unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).
- 4) Ferner kann mit einem Finanzinstitut vereinbart werden, dass dieses der Gesellschaft innerhalb eines vorab definierten Zeitraums eine zuvor festgelegte Aktienstückzahl oder einen zuvor festgelegten Euro-Gegenwert an Aktien der Gesellschaft liefert. Dabei hat der Preis, zu dem die Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, einen Abschlag zum arithmetischen Mittel der volumengewichteten Durchschnittskurse der adidas-Aktie im Xetra-Handel, berechnet über eine vorab festgelegte Anzahl von Börsenhandelstagen, aufzuweisen. Ferner muss sich das Finanzinstitut verpflichten, die zu liefernden Aktien an der Börse zu Preisen zu kaufen, die innerhalb der Bandbreite liegen, die bei einem unmittelbaren Erwerb über die Börse durch die Gesellschaft selbst gelten würde.
- 5) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Optionsgeschäfte oder andere Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- 6) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten erworben werden, gelten die in Ziffern 2), 3) und 5) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 10 festgelegten Regelungen entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in den Ziffern 2) und 3) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 10 verwendet werden.

- 7) Soweit die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigung erforderlich ist, kann der Aufsichtsrat die Zuständigkeit dafür an einen Ausschuss übertragen.

[12] Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- a) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 bestellt.
- b) Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2009 bestellt.

MITTEILUNGEN UND BERICHTE AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Angaben über die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

Dr. Stefan Jentzsch

Geschäftsführer der SB Asset Management GmbH, Kronberg

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitglied des Aufsichtsrats, Premiere AG, Unterföhring

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Herbert Kauffmann

Senior Vice President der Daimler AG, Stuttgart

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Igor Landau

Ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Aventis S.A., Paris, Frankreich

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

Mitglied des Aufsichtsrats, Allianz SE, München

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Mitglied des Verwaltungsrats, Sanofi-Aventis S.A., Paris, Frankreich

Mitglied des Verwaltungsrats, HSBC France S.A., Paris, Frankreich

Alexander Popow

Vorsitzender der RFSO „Lokomotiv“, Moskau, Russland

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Willi Schwerdtle

Geschäftsführer der Procter & Gamble GmbH, Schwalbach am Taunus

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

keine

Christian Tourres

Ehemaliges Vorstandsmitglied der adidas AG, Herzogenaurach

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Mitglied des Board of Directors, Beleta Worldwide Ltd., Guernsey, Kanalinseln

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 vor, das bislang nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital in Höhe von insgesamt EUR 64.062.500, das am 19. Juni 2010 ausläuft, aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital von insgesamt EUR 50.000.000 im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird.

Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, muss sie die neuen Aktien den Aktionären unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Kreditinstitute zum Bezug anbieten. Das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Ausgabebetrag - bzw. im Falle des mittelbaren Bezugsrechts der Bezugskurs - wird zu gegebener Zeit so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 vor, das bislang nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital in Höhe von insgesamt EUR 12.000.000, das am 15. Mai 2011 ausläuft, aufzuheben und durch ein neues genehmigtes Kapital von insgesamt EUR 25.000.000 im Wege der Satzungsänderung zu ersetzen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird.

§ 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 der Satzung der Gesellschaft beinhalten Ermächtigungen für den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu EUR 84.062.500 unter grundsätzlicher Wahrung des Bezugsrechts zu erhöhen. Demgegenüber enthält § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft die Ermächtigung für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 12.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen.

Eine Überprüfung der Strukturen der verschiedenen Genehmigten Kapitalia der Gesellschaft hat ergeben, dass der Gesamtbetrag der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsermächtigungen, Kapitalerhöhungen unter grundsätzlicher Wahrung des Bezugsrechts vorzunehmen, relativ hoch ist; während die Möglichkeit, neue Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts auszugeben, auf EUR 12.000.000 und damit auf etwa 6,2 % des Grundkapitals beschränkt ist. Diese Ausgestaltung der Genehmigten Kapitalia bietet dem Vorstand daher nicht die für eine erfolgreiche Unternehmensführung erforderliche Flexibilität. Daher soll der Hauptversammlung am 7. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkten 8 und 9 vorgeschlagen werden, zum einen den Betrag, um den das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen unter grundsätzlicher Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts (§ 4 Abs. 2 der Satzung) erhöht werden kann, von EUR 64.062.500 auf EUR 50.000.000 herabzusetzen (siehe Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8) und zum anderen den Betrag, um den das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen ggf. unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts erhöht werden kann (§ 4 Abs. 3 der Satzung), von EUR 12.000.000

auf EUR 25.000.000, d. h. etwa 12,9 % des Grundkapitals, zu erhöhen. Im Gegenzug soll die bisher in § 4 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit einer Kapitalerhöhung auch gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts entfallen.

Von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung kann unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auch in der Form des mittelbaren Bezugsrechts, Gebrauch gemacht werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung dient den folgenden Zwecken:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat sollen die Möglichkeit haben, auf ein genehmigtes Kapital zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückgreifen zu können. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Produktion und Vertrieb von Sport- oder Freizeitartikeln oder in sonstiger Weise im Unternehmensbereich der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteile gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition des adidas Konzerns führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-)Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist und im Interesse der Gesellschaft liegt.

Von der Ermächtigung kann auch in der Art und Weise Gebrauch gemacht werden, dass als Gegenleistung für den Erwerb teils Aktien ausgegeben und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden.

- 2) Die Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat des Weiteren ermöglichen, das Genehmigte Kapital auch zur Ausgabe von Aktien als (Teil-)Gegenleistung für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z. B. Marken, Namen, Emblemen, Logos und Designs, auf die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zum Zwecke der Vermarktung von Produkten des adidas Konzerns zu nutzen. Ferner sollen die neuen Aktien als Gegenleistung für den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von (ggf. befristeten) Nutzungsrechten (Lizenzen) an derartigen Rechten durch die Gesellschaft zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft neue Aktien auch zum Erwerb von Patenten und Patentlizenzen, deren Verwertung zur Vermarktung und Entwicklung von vorhandenen oder neuen Produkten des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt, nutzen können.

Sollten Sportler, Sportvereine oder sonstige Personen, die Rechte an solchen gewerblichen Schutzrechten oder Immaterialgüterrechten halten, zur Übertragung von bzw. Lizenzerteilung an diesen Rechten nur gegen (Teil-)Gewährung von Aktien oder im Falle der Barzahlung nur zu einem spürbar höheren Preis bereit sein oder liegt die Gewährung von Aktien aus anderen Gründen im Interesse der Gesellschaft, so muss die Gesellschaft in der Lage sein, auf eine solche Situation angemessen zu reagieren.

Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der Vorstand mit einem Verein im In- oder Ausland den Abschluss eines Sponsorenvertrags verhandelt, der es der Gesellschaft erlauben soll, die bekannten Namen, Embleme und Logos dieses Sportvereins unter einer Lizenz bei der Vermarktung von Produkten des adidas Konzerns zu verwerten.

Ferner hält der Vorstand es für möglich, dass sich Gelegenheiten für die Gesellschaft ergeben, unmittelbar oder mittelbar gegen (Teil-)Gewährung von Aktien der Gesellschaft Patente oder Lizenzen an Patentrechten zu erwerben, deren Verwertung für vorhandene, in der Entwicklung befindliche oder noch zu entwickelnde Produkte des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten/Immaterialgüterrechten oder von Lizenzen an solchen Rechten wird dabei entweder durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften erfolgen. Ggf. erfolgt der Erwerb von Gesellschaften oder sonstigen Personen, denen die entsprechenden Rechte zur Verwertung überlassen worden sind. Denkbar ist auch, dass sich die gewährte Gegenleistung sowohl aus Aktien als auch aus Barmitteln (z. B. Lizenzgebühren) und/oder sonstigen Gegenleistungen zusammensetzt.

Die Bewertung der durch die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu erwerbenden gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen wird marktorientiert erfolgen, ggf. auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Die Bewertung der durch die Gesellschaft zu gewährenden Aktien wird unter Berücksichtigung des Börsenkurses erfolgen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft wahren wollen, können dies daher zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen durch Zukauf über die Börse tun.

Die (Teil-)Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft, wenn die Nutzung und Verwertung der gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen für die Gesellschaft Vorteile bei der Vermarktung und Bewerbung und/oder Entwicklung ihrer Produkte verspricht und ein Erwerb dieser Rechte gegen Barzahlung nicht oder nur zu einem höheren Preis zu Lasten der Liquidität der Gesellschaft möglich ist.

Die Entscheidung, ob neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden, ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der (Teil-)Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- 3) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 3 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) gegen die Einbringung von Zahlungsansprüchen auszugeben. Zu den etwaigen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 10 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 6. November 2010 eigene Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 7. Mai 2009 bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Erwerb

Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 8. Mai 2008 läuft zum 7. November 2009 aus. Daher sollen in der Hauptversammlung vom 7. Mai 2009 eine neue Ermächtigung geschaffen und die bestehende Ermächtigung aufgehoben werden. Der Vorstand hat am 29. Januar 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, am 30. Januar 2008 mit einem Aktienrückkaufprogramm zu beginnen, das zunächst auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 10. Mai 2007 erteilten Ermächtigung eingeleitet und am 21. Mai 2008 aufgrund der von der Hauptversammlung am 8. Mai 2008 erteilten Ermächtigung fortgesetzt wurde. Die Gesellschaft hat insgesamt 4.671.225 eigene Aktien (dies entsprach 2,36 % des Grundkapitals am 14. Dezember 2008) im Rahmen des aufgrund der Ermächtigung vom 8. Mai 2008 fortgesetzten Aktienrückkaufprogramms erworben und am 15. Dezember 2008

unter Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 198.186.737 auf EUR 193.515.512 eingezogen. Der Vorstand wird die Hauptversammlung am 7. Mai 2009 über das Aktienrückkaufprogramm aufgrund der Ermächtigung vom 8. Mai 2008 unterrichten.

Um auch in Zukunft in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben, soll der Vorstand erneut und unter Aufhebung des alten Beschlusses zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53 a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot, durch die öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, also insgesamt der Gesellschaft mehr Aktien zum Kauf angeboten wurden als von der Gesellschaft gekauft werden sollen, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Ausschlaggebend ist insoweit das Verhältnis der Anzahl der jeweils von einzelnen Aktionären angebotenen Aktien zueinander. Dagegen ist nicht maßgeblich, wie viele Aktien ein Aktionär, der Aktien zum Verkauf anbietet, insgesamt hält. Eine derartige Überprüfung wäre nicht praktikabel. Insoweit ist ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können in einem solchen Fall vorgesehen werden. Diese Möglichkeiten dienen dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleinere Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Auch insoweit wird daher ein eventuelles Recht der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien partiell ausgeschlossen.

Veräußerung und anderweitige Verwendung

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den beiden letztgenannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. In den folgenden Fällen soll jedoch die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bestehen oder ist das Bezugsrecht der Aktionäre notwendigerweise ausgeschlossen:

- 1) Zunächst ist der Vorstand ermächtigt, bei einem Angebot an alle Aktionäre Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge würden die technische Durchführung der Veräußerung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- 2) Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Geht der Übertragung keine gesonderte Verpflichtung voraus, gilt als Veräußerungszeitpunkt der Zeitpunkt der Übertragung selbst. Dies gilt auch, wenn der Zeitpunkt der Übertragung in der Verpflichtungsvereinbarung als maßgeblicher Zeitpunkt bestimmt wird. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt nach dieser Maßgabe zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Anrechnungen auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Veräußerung eigener Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

- 3) Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen als Gegenleistung anbieten zu können.

Der Preis, zu dem eigene Aktien in diesem Fall verwendet werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom jeweiligen Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen Produktion und Vertrieb von Sport- oder Freizeitartikeln oder in sonstiger Weise im Unternehmensbereich der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteile liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der Marktposition des adidas Konzerns führt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um einem berechtigten Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-)Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf ein Genehmigtes Kapital zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da das

Volumen der eigenen Aktien beschränkt sein wird und die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken des Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerbs erfolgenden Veräußerung von eigenen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der (Teil-)Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- 4) Darüber hinaus soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als (Teil-)Gegenleistung für die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten von Sportlern, Sportvereinen und sonstigen Personen, wie z. B. Marken, Namen, Embleme, Logos und Designs, auf die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zum Zwecke der Vermarktung von Produkten des adidas Konzerns zu nutzen. Ferner sollen die eigenen Aktien als Gegenleistung für den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von (ggf. befristeten) Nutzungsrechten (Lizenzen) an derartigen Rechten durch die Gesellschaft zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll die Gesellschaft eigene Aktien auch zum Erwerb von Patenten und Patentlizenzen, deren Verwertung zur Vermarktung und Entwicklung von vorhandenen oder neuen Produkten des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt, nutzen können.

Sollten Sportler, Sportvereine oder sonstige Personen, die Rechte an solchen gewerblichen Schutzrechten oder Immaterialgüterrechten halten, zur Übertragung von bzw. zur Lizenzerteilung an diesen Rechten nur gegen (Teil-)Gewährung von Aktien oder im Falle der Barzahlung nur zu einem spürbar höheren Preis bereit sein, oder liegt die Verwendung von Aktien der Gesellschaft in einer solchen Situation aus anderen Gründen im Interesse der Gesellschaft, so muss die Gesellschaft in der Lage sein, auf eine solche Situation angemessen zu reagieren.

Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der Vorstand mit einem Verein im In- oder Ausland den Abschluss eines Sponsorenvertrags verhandelt, der es der Gesellschaft erlauben soll, die bekannten Namen, Embleme und/oder Logos dieses Sportvereins unter einer Lizenz bei der Vermarktung von Produkten des adidas Konzerns zu verwerten.

Ferner hält der Vorstand es für möglich, dass sich Gelegenheiten für die Gesellschaft ergeben, unmittelbar oder mittelbar gegen (Teil-)Gewährung von Aktien der Gesellschaft Patente oder Lizenzen an Patentrechten zu erwerben, deren Verwertung für vorhandene, in der Entwicklung befindliche oder noch zu entwickelnde Produkte des adidas Konzerns im Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten/Immaterialgüterrechten oder von Lizenzen an solchen Rechten wird dabei entweder durch die Gesellschaft erfolgen oder

durch Tochtergesellschaften. Ggf. erfolgt der Erwerb von Gesellschaften oder sonstigen Personen, denen die entsprechenden Rechte zur Verwertung überlassen worden sind. Denkbar ist auch, dass sich die gewährte Gegenleistung sowohl aus Aktien als auch aus Barmitteln (z. B. Lizenzgebühren) und/oder sonstigen Gegenleistungen zusammensetzt.

Die Bewertung der durch die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu erwerbenden gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen wird marktorientiert erfolgen, ggf. auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Die Bewertung der durch die Gesellschaft zu gewährenden Aktien wird unter Berücksichtigung des Börsenkurses erfolgen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft wahren wollen, können dies daher zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen durch Zukauf über die Börse tun.

Die (Teil-)Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft, wenn die Nutzung und Verwertung der gewerblichen Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder der daran begründeten Lizenzen für die Gesellschaft Vorteile bei der Vermarktung und Bewerbung und/oder Entwicklung ihrer Produkte verspricht und ein Erwerb dieser Rechte gegen Barzahlung nicht oder nur zu einem höheren Preis zu Lasten der Liquidität der Gesellschaft möglich ist.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der konkrete Bezugsrechtsausschluss ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der (Teil-)Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden.

- 5) Damit dient die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien in Bezug auf die in den vorstehenden Ziffern 3) und 4) behandelten Möglichkeiten den gleichen Zwecken wie das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2009/II gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung. Die Gesellschaft hat mithin die Möglichkeit, Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen sowie gewerbliche Schutzrechte/Immaterialgüterrechte oder Lizenzen an solchen Rechten sowohl mit von der Gesellschaft aus Genehmigtem Kapital auszugebenden neuen Aktien als auch mit von ihr zuvor erworbenen eigenen Aktien zu erwerben. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ob Aktien zu einem der genannten Verwendungszwecke zum Einsatz kommen sollen und ob diesbezüglich aufgrund der Ermächtigung zum Rückerwerb erworbene eigene Aktien verwendet werden oder ob das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2009/II gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung genutzt werden soll.
- 6) Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Erfüllung von Options- bzw. Wandlungsrechten und Wandlungspflichten aus bestimmten von der Gesellschaft oder von einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelanleihen zu verwenden.

Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue oder weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen geschaffen. Sie dient

lediglich dem Zweck, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die bereits aufgrund anderweitiger Ermächtigungen begründet wurden oder werden, mit eigenen Aktien anstelle der Inanspruchnahme des ansonsten vorgesehenen Bedingten Kapitals zu bedienen, wenn dies im Einzelfall nach Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft liegt. Options- bzw. Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten, die für eine Bedienung durch eigene Aktien aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung in Betracht kommen, sind (i) Options- und Wandelanleihen, die auf der Grundlage der durch die Hauptversammlung vom 8. Mai 2003 in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 beschlossenen Ermächtigung (Ermächtigung 2003) ausgegeben werden können, (ii) die von der adidas-Salomon International Finance B.V., Amsterdam (nunmehr: adidas International Finance B.V.), unter der Garantie der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2003 aufgrund der Ermächtigung 2003 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000 (Wandelschuldverschreibungen 2003) und (iii) Options- und Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. Mai 2006 ausgegeben werden.

Die notariellen Niederschriften über die Hauptversammlungen vom 8. Mai 2003 und vom 11. Mai 2006, die die vorgenannten Ermächtigungsbeschlüsse enthalten, stehen den Aktionären beim Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Fürth, HRB 3868, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie liegen auszugsweise, soweit sie die Ermächtigungsbeschlüsse betreffen, auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ab Einberufung der Hauptversammlung zur Einsicht aus. Dies gilt auch für die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen 2003. Auf Verlangen werden Aktionären Abschriften der vorgenannten ausgelegten Unterlagen auch unverzüglich und kostenlos übersandt.

- 7) Schließlich soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Erfüllung der aus dem Aktienoptionsplan 1999 (MSOP) resultierenden Bezugsrechte zu verwenden. Diese Möglichkeit soll neben die bereits bestehende Möglichkeit treten, diese Bezugsrechte mit Aktien aus einem gleichzeitig mit dem MSOP am 20. Mai 1999 beschlossenen, in den Hauptversammlungen vom 8. Mai 2002, vom 13. Mai 2004 und vom 11. Mai 2006 angepassten Bedingten Kapital zu bedienen. Die Entscheidung, ob den Bezugsberechtigten Aktien aus dem Bedingten Kapital oder aus dem Bestand eigener Aktien angeboten bzw. übertragen werden, wird die Gesellschaft jeweils anhand der konkreten Liquiditäts- und Marktlage treffen. Die Möglichkeit der Bedienung der Bezugsrechte aus dem MSOP mit eigenen Aktien führt nicht zu einer Schaffung eines neuen Aktienoptionsplans oder zu einer Änderung des MSOP.

Die notariellen Niederschriften über die Hauptversammlungen vom 20. Mai 1999, vom 8. Mai 2002, vom 13. Mai 2004 sowie vom 11. Mai 2006, die die vorgenannten Beschlussfassungen zum MSOP enthalten, stehen den Aktionären beim Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Fürth, HRB 3868, zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie liegen auszugsweise, soweit sie die Ermächtigungsbeschlüsse betreffen, auch in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ab Einberufung der Hauptversammlung zur Einsicht aus. Auf Verlangen werden Aktionären Abschriften der vorgenannten ausgelegten Unterlagen auch unverzüglich und kostenlos übersandt.

Das Gesamtvolumen der ursprünglich ausgegebenen Bezugsrechte des MSOP belief sich auf nur etwa 3 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Zwischenzeitlich wurden nahezu alle Bezugsrechte ausgeübt. Zum 28. Februar 2009 bestehen nur noch 15.800 Bezugsrechte, so dass nur noch Ansprüche auf den Bezug von Aktien in Höhe von ca. 0,033 % des derzeitigen Grundkapitals ausstehen. Eine spürbare Verwässerung der Anteile der Aktionäre tritt bei Bedienung der Bezugsrechte mit eigenen Aktien daher nicht ein. Bezugsrechte können ferner nur dann ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft seit Gewährung der Bezugsrechte absolut gesehen deutlich gestiegen ist oder wenn sich der Börsenkurs besser entwickelt hat als die Börsenkurse der Aktien der wesentlichen Wettbewerber. Der auf den Ausübungspreis ggf. vorzunehmende Performanceabschlag greift nur dann ein, wenn die Erfolgsziele nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten worden sind und sich damit der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft absolut gesehen und/oder relativ im Vergleich zu den wesentlichen Wettbewerbern seit dem Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte nachhaltig positiv entwickelt hat.

- 8) Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in Ziffer 4.2.3 die Anregung, dass die variablen Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder u. a. auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten sollten. Dafür dienen ausweislich des Deutschen Corporate Governance Kodex insbesondere Aktien mit mehrjähriger Veräußerungssperre.

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 10 trägt dem in Ziffer 3) Rechnung. Die Regelung in Ziffer 3) verschafft dem Aufsichtsrat – wie bereits durch Beschluss vergangener Hauptversammlungen – die Möglichkeit, Tantiemезahlungen in Aktien vorzunehmen. Da von der Ermächtigung nur unter Wahrung des Gebots der Angemessenheit der Vergütung (§ 87 Abs. 1 AktG) Gebrauch gemacht werden darf, eine angemessene rechtliche und wirtschaftliche Mindest-Sperrfrist festgelegt ist sowie die Aktien jeweils zum aktuellen Börsenkurs zuzuteilen und zu übertragen sind, ist sichergestellt, dass das Bezugsrecht der Aktionäre nicht unverhältnismäßig und nur im Interesse der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstands, die Aktien auf dieser Grundlage als Vergütung erhalten, haben ein zusätzliches Interesse daran, auf die Wertsteigerung der Gesellschaft, ausgedrückt im Börsenkurs, hinzuwirken. Sie tragen auch das Kursrisiko der Aktien, denn eine Veräußerung oder anderweitige Verwertung der Aktien ist innerhalb der Sperrfrist nicht zulässig. Diese Vergütungsform hat daher Risikocharakter. Dasselbe gilt, wenn die Aktien als Vergütungsbestandteil nicht sofort übertragen werden, sondern im Hinblick auf die ohnehin nicht bestehende Veräußerungsmöglichkeit zunächst nur zugesagt werden. Auch dann liegt das Risiko des weiteren Kursverlaufs bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied.

Die weiteren Einzelheiten bestimmt der Aufsichtsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen. Insbesondere entscheidet er darüber, ob, wann und in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch macht (§ 87 Abs. 1 AktG). Auch die Einhaltung etwaiger weiterer Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex obliegt dem Aufsichtsrat. Angesichts der gesetzlichen Kompetenzverteilung hat der Aufsichtsrat jedoch nicht die Möglichkeit, selbst als Vertretungsorgan der Gesellschaft Aktien der Gesellschaft für Zwecke der Vorstandsvergütung zu erwerben oder den Vorstand zu einem solchen Erwerb anzuhalten. Stehen daher keine für diesen Zweck verwendbaren eigenen Aktien zur Verfügung, kann von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht werden. Dies schließt nicht aus, dass die Anregung des Deutschen

Corporate Governance Kodex in einem solchen Fall mit anderen Mitteln umgesetzt wird.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In Ergänzung des Berichts zu Tagesordnungspunkt 10 erstattet der Vorstand auch gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht zum Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Neben den in Punkt 10 der Tagesordnung vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Einsatz von bestimmten Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Dadurch soll das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es wird lediglich eine weitere Handlungsalternative zum Erwerb eigener Aktien eröffnet. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative werden die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert, den Erwerb eigener Aktien flexibel zu strukturieren.

Für die Gesellschaft kann es von Vorteil sein, Call-Optionen zu erwerben, Put-Optionen zu veräußern oder adidas-Aktien unter Einsatz einer Kombination aus Call- und Put-Optionen oder von anderen Eigenkapitalderivaten zu erwerben, statt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Diese Handlungsalternative ist von vornherein auf 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals begrenzt. Die Laufzeit der Optionen muss jeweils so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Optionen nicht nach dem 6. November 2010 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 6. November 2010 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien - vorbehaltlich einer neuen Ermächtigung - keine eigenen Aktien erwirbt.

Bei Vereinbarung einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl von adidas-Aktien zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) vom jeweiligen Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Ausübung der Call-Option ist aus Sicht der Gesellschaft sinnvoll, wenn der Kurs der adidas-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann günstiger vom Stillhalter als im Markt kaufen kann. Zusätzlich wird hier die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Option der Ausübungspreis für die Aktien gezahlt werden muss. Diese Gesichtspunkte können es im Einzelfall rechtfertigen, dass die Gesellschaft für die Vereinbarung der Call-Option eine Optionsprämie zahlt, die marktnah ermittelt wird, also - unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der adidas-Aktie - im Wesentlichen dem Wert der Call-Option entspricht.

Durch den Abschluss von Put-Optionen gewährt die Gesellschaft dem jeweiligen Inhaber der Put-Option das Recht, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option bestimmten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung für die Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien gemäß der Put-Option erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die wiederum zu marktnahen Konditionen ermittelt werden muss, also - unter Berücksichtigung u. a. des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der

Volatilität der adidas-Aktie - dem Wert der Put-Option entspricht. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der adidas-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu einem höheren Preis als am Markt erzielbar an die Gesellschaft verkaufen kann; gegen ein zu hohes Risiko aus der Kursentwicklung kann sich die Gesellschaft wiederum im Markt absichern. Aus Sicht der Gesellschaft ist die für den Erwerb der Aktie aufgebrachte Gegenleistung jedoch um die bereits vereinnahmte Optionsprämie reduziert. Der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen bietet der Gesellschaft den Vorteil, bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts einen bestimmten Ausübungspreis festlegen zu können, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, insbesondere weil der Aktienkurs am Ausübungstag oder im Ausübungszeitraum über dem Ausübungspreis liegt, erwirbt die Gesellschaft zwar auf diese Weise keine eigenen Aktien, sie vereinnahmt jedoch endgültig die Optionsprämie.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die adidas-Aktien ist beim Einsatz von Optionen der jeweils bestimmte Ausübungspreis. Dieser kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der adidas-Aktie am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts und am Tag des Erwerbs der Aktien aufgrund der Ausübung der Option. Bei der Ermittlung des Gegenwerts je Aktie, für den ein Höchstbetrag und ein Mindestbetrag im Beschluss festgesetzt wurden, ist neben dem Ausübungspreis auch der innere Wert der eingesetzten Option zum Zeitpunkt der Optionsausübung (also ohne Berücksichtigung einer etwaigen Restlaufzeit) bzw. die Optionsprämie zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann auch Eigenkapitalderivate vereinbaren, die eine Lieferung von Aktien mit Abschlag auf einen gewichteten Durchschnittskurs vorsehen. Durch die Verpflichtung, Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit einem Finanzinstitut zu vereinbaren und dabei sicherzustellen, dass die Optionen und andere Eigenkapitalderivate nur mit Aktien bedient werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten benachteiligt werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG genügt es zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wenn die Aktien über die Börse zu dem im Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenkurs der adidas-Aktie erworben wurden. Da der Preis für die Option (Optionspreis) marktnah ermittelt wird, erleiden die an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionäre auch keinen wertmäßigen Nachteil. Die Aktionäre stehen letztlich so wie sie beim direkten Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft über die Börse stehen würden. Andererseits wird die Gesellschaft durch die Möglichkeit, Eigenkapitalderivate zu vereinbaren, in die Lage versetzt, sich kurzfristig bietende Marktchancen zu nutzen und entsprechende Optionsgeschäfte oder andere Eigenkapitalderivate abzuschließen. Ein etwaiges Recht der Aktionäre auf Abschluss solcher Optionsgeschäfte und anderer Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um den Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien zu ermöglichen und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile zu erzielen. Ein Abschluss entsprechender Eigenkapitalderivate mit sämtlichen Aktionären wäre nicht durchführbar.

Der Vorstand hält die Ermächtigung zur Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines etwaigen Rechts der Aktionäre zum Abschluss solcher Eigenkapitalderivate mit der Gesellschaft sowie eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nach Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Interessen der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen, einer Kombination aus Put- und Call-Optionen oder

anderen vorgenannten Eigenkapitalderivaten für die Gesellschaft ergeben können, daher grundsätzlich für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Verwendung der aufgrund von Eigenkapitalderivaten erworbenen eigenen Aktien bestehen keine Unterschiede zu den in Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Verwendungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre bei der Verwendung der Aktien wird daher auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 verwiesen.

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2008, der Jahresabschluss und Lagebericht der adidas AG für das Geschäftsjahr 2008 mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 8, 9, 10 und 11, die vorstehend vollständig abgedruckt sind, sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite unserer Gesellschaft (www.adidas-Group.de/hv) zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der adidas AG zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die vorgenannten Unterlagen liegen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt.

Ferner verweisen wir nochmals auf die in den Berichten des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 genannten weiteren Unterlagen und Angaben zu ihrer Verfügbarkeit.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 193.515.512,00 eingeteilt in 193.515.512 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien). Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung weder unmittelbar noch mittelbar eigene Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt demzufolge im Zeitpunkt der Einberufung 193.515.512 Stück.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 20 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse anmelden und einen von einem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermitteln:

adidas AG
c/o Dresdner Bank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Telefax: (069) 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 16. April 2009 (00.00 Uhr MESZ) beziehen und der Gesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2009 (24.00 Uhr MESZ) unter der oben genannten Adresse zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder der Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, so kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

FREIE VERFÜGBARKEIT DER AKTIEN

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung oder an durch das Aktiengesetz im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen; in den letztgenannten Fällen richten sich die Anforderungen an die Vollmacht nach den gesetzlichen Regelungen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum letzten Tag vor der Hauptversammlung schriftlich oder per Telefax unter folgender Adresse zugegangen sein:

adidas AG
Group Legal/Corporate
Adi-Dassler-Platz 1-2
91074 Herzogenaurach

Telefax: (09132) 84-3219

Gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren können Vollmacht und Weisungen auch elektronisch über das Internet, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit der Internetseite, unter der Adresse www.adidas-Group.de/hv erteilt werden. Per Internet können Vollmacht und Weisungen noch während der Hauptversammlung, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, bis zum Ende der Generaldebatte erteilt oder geändert werden.

Die Aktionäre, die einer Person ihrer Wahl oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Diese enthält auch ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Die entsprechenden Informationen sind auch im Internet unter www.adidas-Group.de/hv einsehbar.

ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG IM INTERNET

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung am 7. Mai 2009 ab 10.30 Uhr MESZ in voller Länge live auf www.adidas-Group.de/hv, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit, verfolgen. Die Rede des Vorstandsvorsitzenden steht nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der Hauptversammlung gehaltenen Präsentationen sowie die Abstimmungsergebnisse zeitnah nach der Hauptversammlung der Internetseite der Gesellschaft entnommen werden.

ANTRÄGE VON AKTIONÄREN

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge sind unter Nachweis der Aktionärseigenschaft ausschließlich zu richten an:

adidas AG
Group Legal/Corporate
Adi-Dassler-Platz 1-2
91074 Herzogenaurach

Telefax: (09132) 84-3219
E-Mail: agm-service@adidas-Group.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse eingegangen sind, werden, vorbehaltlich des Nachweises der Aktionärseigenschaft des Antragstellers, den anderen Aktionären im Internet unter www.adidas-Group.de/hv unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Herzogenaurach, im März 2009

adidas AG
Der Vorstand